

MOTION von Adrian Bergmann (SVP, Meilen), Hans Badertscher (SVP, Seuzach) und Laurenz Styger (SVP, Zürich)

betreffend SVG-Übertretungen ausserhalb des Ordnungsbussenverfahrenes: Einheitliche Bussen- und Gebührenansätze im Kanton Zürich bei Verzeigungen sowie Senkung der Bussen und Gebühren

Der Regierungsrat wird eingeladen, bei Übertretungen im Strassenverkehrsgesetz-Bereich (SVG), die nicht unter das Ordnungsbussengesetz fallen, die in Betracht fallende Bussenhöhe und die anrechenbaren Kosten (Spruch- und Schreib-/Versandgebühren) für alle verfügbaren Behörden im Kanton Zürich verbindlich festzulegen.

Es betrifft dies insbesondere das sogenannte „Massengeschäft“, das aus grösstenteils standardisierten Fällen (vorab Bussen bei Geschwindigkeitsübertretungen) und Verfahrensabläufen besteht.

Die Höhe der Bussen könnte sich an der Bussenliste, welche die Konferenz der Statthalterämter zum Beispiel für Geschwindigkeitsübertretungen festlegt, orientieren, wobei die Gesamtbelastung der Betroffenen deutlich zu reduzieren ist.

Adrian Bergmann
Hans Badertscher Laurenz Styger

renz Styger

Begründung:

Zur Zeit erheben die Städte Zürich und Winterthur auf Grund der Kompetenzdelegation der Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes § 5 lit. b) weit höhere Bussen und Gebühren als die Statthalterämter.

Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb in Zürich und Winterthur höhere Bussen und Gebühren verfügt werden als auf dem übrigen Kantonsgebiet.

So wird eine Geschwindigkeitsübertretung von 16 Km/h innerorts (zum Beispiel 46 km/h statt 30 oder 66 km/h statt 50) mit nachstehenden Bussen und Gebühren geahndet:

	Busse CHF	Staatsgebühr CHF	Schreibgebühr CHF	Total CHF
PRA Stadt Zürich	450	300	25	775
StHA Kanton Zürich	290	120	20	430
Kanton Basel-Landschaft	300	50	20	370
Schweizer Ø	342	93		435
Deutschland	€ 35			52

Die Differenz der Gesamtbelastung für den betroffenen Bürger zwischen Bussenverfügungen des Polizeirichteramts der Stadt Zürich gegenüber denjenigen der Statthalterämter im Kanton Zürich beträgt für die gleiche Busse Fr. 345, was einer Differenz von 80,2% entspricht.

Der Wildwuchs bei der Behandlung von Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) führt vor allem in der Stadt Zürich zum grotesken Resultat, dass die Spruch- und Schreibgebühren meistens den Betrag der verfügten Busse überschreiten oder nahe an ihn herankommen, was wirtschaftlich einer Verdoppelung der Strafe entspricht und von den Betroffenen auch so wahr genommen und empfunden wird.

Dazu kommt ab 16 km/h Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts die im Kanton Zürich einheitliche Gebühr für die obligatorische Verwarnung (Androhung des Entzugs des Führerscheins) von derzeit Fr. 290, deren Höhe national einsame Spitze ist.

Somit hat die vorgenannte Übertretung folgende finanzielle Konsequenzen

	CHF
PRA Stadt Zürich	1065
StHA Kanton Zürich	620
Kanton Basel-Landschaft	470
Schweizer Ø	546
Deutschland	52

Je nach Ort, Zeit und Umständen (beleuchtete breite Strasse tief in der Nacht ohne Verkehr) kann es sich bei solchen Übertretungen um eigentliche Bagatellen handeln. Die mechanische Anwendung führt im Einzelfall oft zu grotesken Verzerrungen mit Bezug auf das tatsächlich verletzte Rechtsgut. Die Betroffenen empfinden diese Rechtsanwendung als Abzockerei. Das kann nicht der Sinn des Gesetzes sein.

Der Bussen- und Gebührensprung vom Ordnungsbussenverfahren (OBV) zum ordentlichen Verfahren ist absolut unverhältnismässig. Beträgt die Busse bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 15 km/h innerorts gemäss OBV noch Fr. 250, werden in der Stadt Zürich bei 16 km/h zu schnell, also einem Kilometer über der Limite des OBV, Fr. 775 kassiert, Fr. 430 im Zuständigkeitsbereich der Statthalterämter. In beiden Fällen kommt noch die exorbitante Gebühr von Fr. 290 für die Verwarnung (Androhung des Entzugs des Führerscheins) dazu, so dass diese Überschreitung um einen Kilometer über der OBV-Limite unabhängig von Ort, Zeit und Umständen mit total Fr. 815 mehr in der Stadt Zürich und mit Fr. 370 mehr im übrigen Kantonsgebiet zu Buche schlägt.